

# Thomas Berger

## Geschichte und Schranken der Strafvollzugsreform\*

»Jeder Sträfling ist den Befehlen des Direktors und allen übrigen Ober- und Unterbeamten unbedingt Gehorsam und Ehrerbietung schuldig.«

»Kein Sträfling darf sich von den ihm angewiesenen Plätze in der Anstalt (sei es zur Arbeit oder in anderer Beziehung) entfernen, ohne zuvor die Genehmigung eines Beamten erhalten zu haben.«

(§ 59 u. 61 des Rawiczer Reglements von 1835/37)

»Der Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.«

(§ 72, I RE Strafvollzugsgesetz)

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes<sup>1</sup>, der z. Zt. dem Bundestag vorliegt, dient trotz aller an ihn geknüpften Erwartungen nicht der Reform des Strafvollzugs, sondern vor allem der Legitimation der bestehenden Praxis, die seit über hundert Jahren ohne gesetzliche Grundlage ist. Stets hat es die Strafvollzugsverwaltung verstanden, den Strafvollzug so weit als möglich außerhalb der Kontrolle der Parlamente und Gerichte zu halten. Dabei stützte sich die Verwaltung auf die Theorie des »besonderen Gewaltverhältnisses«, nach der Personen, die sich in einem besonderen Gewaltverhältnis befinden, Einschränkungen ihrer Rechte, auch der Grundrechte, hinnehmen müssen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese in der ständigen Rechtsprechung bestätigte Theorie im März 1972 aufgehoben, die Gültigkeit des Grundgesetzes für Strafgefangene bekräftigt und die Legitimation des Verwaltungshandelns im Strafvollzug durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben<sup>2</sup>. Durch das Urteil wurden die bereits begonnenen Arbeiten an einem Vollzugsgesetz beschleunigt, im dritten Anlauf soll nun gesetzlich geregelt werden, was 1879 und 1927 nicht gelang. Noch bevor sicher ist, ob der Gesetzentwurf der Bundesregierung überhaupt verabschiedet wird – im Regierungsprogramm der Regierung Schmidt/Genscher fehlte der Strafvollzug – kann man feststellen, daß der Entwurf allenfalls das modernste Strafvollzugsgesetz des 19. Jahrhunderts ist<sup>3</sup>.

\* Für Anregungen danke ich Dorothea Berger-Thimme, Michael und Margret Berger, Hartmut Stenzel, Barbara Gemmeke u. Folkert Meyer.

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG), abgedruckt in Bundesdrucksache 7/918, künftig zitiert: RE (Regierungsentwurf) und § oder Seite.

<sup>2</sup> NJW 72, 811; 2 BvR 41/71 v. 14. 3. 72; vgl.: Horst Schüler-Springorum: Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969; und Heinz Müller-Dietz: Verfassung und Strafvollzugsgesetz, NJW 72, 1161–1167

<sup>3</sup> Kurze Überblicke über die Versuche der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs finden sich in: Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetzgebung und Strafvollzugsreform, Köln, Berlin, usw. 1970

Der Regierungsentwurf (RE) hält weiterhin an der zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelten Fiktion fest, daß durch Strafen, Einsperren und Deprivation Menschen, die als Verbrecher bezeichnet werden, gebessert, resozialisiert, sozialisiert, wieder eingegliedert, mit der Gesellschaft versöhnt werden können. Diese Fiktion findet sich bereits im § 2 RE: »Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsziel)«. Wie dieses Programm allerdings angesichts der auch im StGB von 1975 beibehaltenen Straf- und Vergeltungsvorstellungen erfüllt werden soll, bleibt offen.<sup>4</sup> Wichtige Fragen sind nicht geregelt, die Untersuchungshaft, immer mehr als vorweggenommene Freiheitsstrafe angewandt<sup>4a</sup>, bleibt ausgeklammert, ebenso wie der gesamte Jugendstrafvollzug, in dem die Widersprüche des heutigen Strafvollzugs besonders sichtbar zutage treten.<sup>5</sup>

Der Rückgriff auf die Geschichte des Strafvollzugs – hier am Beispiel Preußen (1850–1918) – soll zeigen, wie wenig sich in der Behandlung der Gefangenen in der bürgerlichen Gesellschaft im Prinzip geändert hat.<sup>6</sup> Weiter wird dann in Verbindung mit der Analyse des RE gefragt, warum die Repression gegenüber den Gefangenen so unverändert sich erhalten hat und zu welchem Zweck sie ausgeübt wird.

### *I. Zur Struktur des Strafvollzugs in der bürgerlichen Gesellschaft*

Seit ihrer Einführung an der Wende zum 17. Jahrhundert war die moderne Freiheitsstrafe immer mit der Zwangsarbeit der Gefangenen verbunden, ihr Sinn war geradezu, die ungenützte Arbeitskraft der Gefangenen in einer Zeit des Arbeitskräftemangels auszunützen. Die ersten Zuchthäuser in London (1555) und Amsterdam (1596), die unabhängig voneinander entstanden, waren zugleich Zucht- und Werkhäuser, in denen die Gefangenen mit gewinnbringender Arbeit, in Amsterdam mit Holzraspeln, beschäftigt wurden. In Preußen wurden die Gefangenen im 17. und 18. Jahrhundert vor allem im Textilgewerbe beschäftigt, in fast allen brandenburg-preußischen Zwangsanstalten wurde Wolle gekämmt, gespult und gesponnen.<sup>7</sup> Wie wichtig dem preußischen Staat

und Hans-Dietrich Quedenfeld: Der Strafvollzug in der Gesetzgebung des Reiches, des Bundes und der Länder, Tübingen 1971. Den Stand der heutigen Diskussion gibt zusammenfassend wieder: Hans Heike Jung: Bestandsaufnahme der künftigen Strafvollzugsreform, Zeitschrift für Strafvollzug, 22 (1973), S. 187–194.

<sup>4</sup> Aufschlußreich ist auch ein Blick in Strafrechtslehrbücher neueren Datums. Hans Heinrich Jescheck hält in seinem Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1969 (1. Auflage) u. 1972 (2. Auflage) ebenso wie Eberhard Schmidhäuser, Strafrecht, Tübingen 1970, an der generalpräventiven Funktion der Strafe fest. Schmidhäuser erklärt offen, daß nur eine durch den »deutschen Idealismus begründete Prüderie« dazu geführt hat, daß »man nicht auszusprechen wagt, daß man den gefaßten Verbrecher in der Strafe als Mittel zum Zwecke der Verbrechensbekämpfung benutzt.« (a. a. O., S. 37).

<sup>4a</sup> Vgl. hierzu in diesem Heft S. 300 (Red. KJ).

<sup>5</sup> Zur Untersuchungshaft sind in letzter Zeit eine Reihe sich widersprechender Urteile des Bundesverfassungsgerichts ergangen, die zeigen, wie wichtig dieser Bereich des Strafvollzugs wird. Ein Überblick über die Urteile findet sich in: Reinhard Rupprecht: Verfassungsrechtsprechung zur Untersuchungshaft, NJW 73, 1633–1636; vgl. auch die Urteile zur Dauer der Untersuchungshaft, NJW 74, 307 und über den Briefverkehr NJW 74, 26; über die Reformbestrebungen im Jugendstrafvollzug berichtet: Alexander Böhm: Auswirkungen eines Jugendhilfegesetzes auf den Jugendstrafvollzug, Zeitschrift für Strafvollzug, 23 (1974), S. 29–32.

<sup>6</sup> Im Folgenden beziehe ich mich auf meine Untersuchung: Die konstante Repression, Zur Geschichte des Strafvollzugs in Preußen nach 1850, Frankfurt 1974; ich verzichte auf ausführliche Belege, die sich in meiner Arbeit finden.

<sup>7</sup> Vgl.: Georg Rusche: Arbeitsmarkt und Strafvollzug. Gedanken zur Soziologie der Strafjustiz, in:

die Arbeitskraft der Gefangenen war, zeigt schlaglichtartig eine Bestimmung aus dem Zuchthauskontrakt des Zuchthauses Küstrin von 1750, in dem es heißt: »Wenn die Züchtlinge wegen ihres begangenen Verbrechens gezüchtigt werden sollen, muß solches moderat geschehen, damit sie nicht zum Spinnen untüchtig gemacht... werden.«<sup>8</sup>

Der Freiheitsstrafenvollzug, der die alten Leibesstrafen mit der Zeit ersetzte, blieb grundsätzlich an den Prinzipien der Vergeltung und Rache orientiert; die Behandlung der Gefangenen fand nur dort ihre Grenze, wo die Ausnützung ihrer Arbeitskraft durch zu grausame Behandlung litt. Mit dem Beginn der Industrialisierung, bereits in ihrem Vorfeld, treten zwei neue Momente auf, die bis heute wirksam sind und wesentlich die Versteinerung des Strafvollzugs erklären können.<sup>9</sup>

Mit der Industrialisierung verlor die Gefangenearbeit ihren bisherigen ökonomischen Sinn, die Ausnützung der Arbeitskraft der Gefangenen wurde unrentabel, da es auf dem freien Markt billigere und vor allem beweglichere Arbeitskräfte gab. Mit dem Ausscheiden der Gefangenen aus dem direkten Verwertungsinteresse blieb die Gefangenearbeit auf vorindustriellem Entwicklungsstand, das Gefängniswesen insgesamt nahm an der Entwicklung zur modernen Industriegesellschaft nicht mehr teil.

Die ökonomisch sinnlos gewordene Gefangenearbeit wurde dennoch in ihrer alten Form beibehalten – als das geeignete Mittel, die Gefangenschaft quälend und abschreckend zu gestalten. Die Zuchthausstrafe wurde 1851 im Preußischen StGB als Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit definiert.<sup>10</sup> Die Einführung moderner Produktionsmethoden wurde bewußt verhindert, weil man fürchtete, daß sie den Zwangscharakter der Anstalten sprengen würden. Noch am Ende des 19. Jahrhunderts erklärte sich der Dezernent des preußischen Strafvollzugs bereit, den elektrischen Strom von Hand erzeugen zu lassen. Alle Dampfmaschinen wurden aus dem Strafvollzug entfernt<sup>11</sup>.

Gegenüber der Öffentlichkeit wurde der Sinn der Gefangenearbeit in der Mitte des Jahrhunderts mit der Notwendigkeit der Kostendeckung begründet. Die preußischen Statistiken zeigen aber, daß die Einnahmen aus der Gefangenearbeit allenfalls ein Drittel der Kosten decken.

Die ökonomische Rechtfertigung der Gefangenearbeit verschleierte ihre eigentliche Funktion innerhalb der Strafanstalten, sie diente dazu, den angewandten Zwang als ökonomisch notwendigen und damit als unaufhebbaren zu legitimieren. Gefangenearbeit, die quälen und abschrecken sollte, mußte in der Form der allgemein üblichen Arbeit eingerichtet sein, auch wenn diese Produktion unökonomisch und unrationell war. Offensichtliche Quälarbeiten, wie etwa das sinnlose Schleppen von Steinen, wären von einer liberalen Öffentlichkeit nicht mehr hingenommen worden. Die offensichtbare Repression hätte die postulierte Legitimität der gerechten Strafe in Gefahr gebracht.

<sup>8</sup> Zeitschrift für Sozialforschung, 1933, S. 63–78, und: Helga Eichler: Zucht und Arbeitshäuser in den mittleren und östlichen Provinzen Brandenburg-Preußen, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Berlin (Ost) 1970, S. 127–147.

<sup>9</sup> Zitiert nach Eberhard Schmidt: Entwicklung und Vollzug der Freiheitsstrafe in Brandenburg-Preußen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Berlin 1915, S. 90.

<sup>10</sup> Der genaue Übergang ist noch unerforscht.

<sup>11</sup> »Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.« (§ 11 PrStGB).

<sup>12</sup> Der Dezernent für den Strafvollzug im preuß. Innenministerium, Krohne, erklärte sich 1896 vor dem preuß. Abgeordnetenhaus bereit, auch den Strom von Hand erzeugen zu lassen, und erklärte: »Alles was an Kraft verwendet wird, muß durch Handleistungen der Gefangenen hergestellt werden« (Stenographische Berichte, Abgeordnetenhaus, 48. Sitzung v. 21. 3. 1896, S. 1558).

Mit dem Wandel des ökonomischen Sinns der Freiheitsstrafe trat zugleich eine neue ideologische Legitimation des Strafvollzugs auf. Die offene Proklamation des Vergeltungsgedankens wurde durch verschiedene Erziehungstheorien ersetzt. Auf der einen Seite gibt es nun mechanische Besserungsvorstellungen, nach denen der Strafvollzug durch stufenweise Gewährung von Haft erleichterungen die Anpassung des Gefangenen fördern soll (Wentzel). Auf der anderen Seite steht die Idee der inneren Bekehrung des Gefangenen durch seine totale Vereinzelung in der Einzelzelle (Wichern). Dieser Wandlungsprozeß der Legitimation des Strafvollzugs läßt sich besonders gut an alten Lexika und an den Reformplänen ablesen. An dieser Stelle genügt der Hinweis, daß spätestens seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts die Vollzugspraxis und die öffentlich propagierten Vollzugsziele auseinanderfallen. Theorie und Praxis des Strafens bleiben von nun an getrennte und sich verselbständigte Bereiche, die Strafvollzugstheorien werden ideologische Schutzwälle, die die Praxis vor Veränderung schützen sollen.

1835–37 wurden die preußischen Zuchthäuser militärisch reorganisiert, sie erhielten zu dieser Zeit die äußere Form, die sie bis heute bewahrt haben. Die Strafanstalten blieben Quälanstalten, in denen Zucht, Ordnung, Sauberkeit und sklavischer Gehorsam zu den höchsten Tugenden zählten. Das Leben in den Strafanstalten wurde durch die strenge Disziplin und die Zwangsarbeit geprägt, beide waren die zentralen Mittel, mit denen der Freiheitsentzug zu einem fühlbaren Übel gemacht wurde.

Die Umwandlung der preußischen Strafanstalten zu »totalen Institutionen« war die Leistung der abgemusterten Militärs, die in der Regel in der Strafanstalt als Wärter ihre Versorgung fanden. Ihr Geist und ihre Auffassung von Strafe kennzeichnen noch heute die Dienst- und Vollzugsordnungen. Goffmanns Kriterien für die totale Institution<sup>12</sup> treffen auf die preußischen Zuchthäuser ebenso wie auf die heutigen Strafanstalten zu: Die Vereinigung aller Lebensbereiche der Insassen an einem Ort, die Unterordnung unter eine Autorität, die Gleichbehandlung und der Zwang der Insassen zu denselben Tätigkeiten und Verhaltensweisen, die vollständige Planung des Tagesablaufs und die Bestimmung des Wechsels der Tätigkeiten nach expliziten Regeln und Vorschriften der Funktionäre, die Zusammenfassung aller Tätigkeiten in einen rationalen Gesamtplan zur Erreichung des angeblichen Ziels der Institution und die totale Auslieferung der Insassen an die Funktionsträger kennzeichnen die Strafanstalten damals wie heute.

In den preußischen Strafanstalten wurde vom Beginn der Haft die Kommunikation mit der Außenwelt und der Bezug zum bisherigen Leben durch die Wegnahme allen Eigentums, durch die Neueinkleidung und durch die Anrede mit »Du« unterbunden. Ein allgemeines Schweigegebot, erbarmungslos durchgesetzt, diente der totalen Vereinzelung der Gefangenen. Kommunikation mit den Beamten oder mit den Mitgefängneten wurde kriminalisiert und dadurch jeder Ansatz zur Solidarität der Gefangenen untereinander unterbunden. Daneben versuchte die Verwaltung, die Gefangenen lückenlos zu überwachen und eine totale Kontrolle über ihr Verhalten zu erreichen. Neben diesem generellen Angriff auf die Identität der Gefangenen waren die schlechte Ernährung, die Versagung sexuellen Verkehrs, zahlreiche Strafen und die Zwangsarbeit

<sup>12</sup> Vgl.: Erwin Goffmann: Asyle, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Frankfurt 1971, S. 17 ff.; und Jürgen Hohmeier: Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973.

weitere Sanktionsmittel. Ziel all dieser entsozialisierenden Maßnahmen<sup>13</sup> war die Brechung des Willens der Gefangenen, die Zerstörung ihrer Persönlichkeitsstruktur und die Schaffung willenloser Instrumente.

Über die Disziplinarmaßnahmen hinaus machte die Zwangsarbeit den Zwang in den Strafanstalten zu einer dauerhaften Einrichtung. Die hohe Arbeitsnorm, die von jedem Gefangenen gefordert wurde, erzeugte Angst und Unsicherheit. Darüber hinaus hatte die fast unbezahlte Gefangenearbeit keinerlei Ausbildungswert, da die veralteten Produktionsmethoden außerhalb der Strafanstalten nicht mehr angewandt wurden.

Die Sozialstruktur der zu längeren Freiheitsstrafen Verurteilten ist im wesentlichen unverändert geblieben. Sie sind Angehörige der untersten Unterschicht, ohne vollständige Schulausbildung und Beruf, die wegen Vergehen gegen das Eigentum im Rückfall mit Zuchthaus bzw. Freiheitsstrafe bestraft wurden. Die Gruppe der Eigentumstäter bildete im preußischen Strafvollzug unter den Gefangenen der Jahre 1850–1880 die größte Gruppe mit etwa 70%, heute liegt ihr Anteil bei etwa 60%.

## *II. Vorschläge zur Strafvollzugsreform 1870–1973*

Bereits bei der Verabschiedung des Strafgesetzbuches im Jahre 1870 hatten die Liberalen die Vorlage eines Strafvollzugsgesetzes gefordert, um den Strafvollzug im neu geschaffenen Reich zu vereinheitlichen und um dem Strafvollzug eine eindeutige Rechtsgrundlage zu geben. Die Regierung Bismarck hatte die Vorlage des Gesetzentwurfs zugesagt und damit die Zustimmung der Liberalen zu den Justizgesetzen sichergestellt. Der 1879 vom Reichsjustizamt vorgelegte Entwurf war im preußischen Justizministerium erarbeitet worden. Er versuchte einmal, die bestehende Praxis nach preußischem Vorbild festzuschreiben und zum anderen die Einzelhaft als gesetzlichen Regelvollzug einzuführen.

Bis dahin waren die Zellengefängnisse, von denen jeder deutsche Staat ein oder zwei Musteranstalten besaß, noch nicht allgemein eingeführt. Die Gemeinschaft, bei der die Gefangenen in großen Sälen arbeiteten und schliefen, war die normale Haftart. Im Gegensatz zu Wichern, der die Einzelzelle vor allem als Ort der Bekehrung propagierte, galt die Zelle den preußischen Ministerialbeamten als das geeignete Mittel zur rationalen Verwaltung der Gefängnisse und als ein »unschätzbares Mittel der Zucht«, besonders für Jugendliche und Ersttäter.<sup>14</sup> Die Disziplinschwierigkeiten der Gemeinschaftshaft lösten sich durch die Zellenhaft von selbst. Schon Tocqueville hatte die Vorteile der Zellenhaft gesehen: »Unter allen Gefängnissen ist in einer Anstalt mit dem Zellsystem eine gute Disziplin am leichtesten zu begründen und aufrecht zu erhalten. Wenn die Maschine einmal gut aufgezogen ist, so geht sie von selbst....«.<sup>15</sup> Gegenüber diesen Vorteilen fand Tocqueville die hohen Baukosten für ange messen.

Der Entwurf von 1879 scheiterte im Bundesrat im ersten Durchgang und wurde

<sup>13</sup> Der Ausdruck findet sich schon 1911 bei Radbruch: Zur Psychologie der Gefangenschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 32 (1911), S. 339–354, hier S. 339.

<sup>14</sup> Zitat aus: Bericht des Ausschusses für Justizwesen über die Vorlage, betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Vollstreckung der Freiheitsstrafen, Drucksachen der Verhandlungen des Bundesrates des Deutschen Reiches 5/1880, S. 9.

<sup>15</sup> Zitiert nach: Artikel Besserungsstrafanstalt in: Staatslexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, 1846 (2. Auflage), S. 413–451, hier S. 427.

dem Reichstag nicht vorgelegt. Der Mehrheit der Ländervertretungen erschienen die Kosten für die Zellengefängnisse zu hoch, besonders Bayern wehrte sich gegen eine reichseinheitliche Einführung der Zellenhaft. Die Regierung Bismarck, die dem Entwurf keine große Bedeutung beigemessen hatte, nahm sein Scheitern hin, da nach dem Bruch mit den Liberalen auch politisch kein Anlaß mehr für das Gesetz bestand.

Der Entwurf von 1927 schrieb vor allem den seit 1923 auf dem Verwaltungsweg eingeführten Stufenvollzug<sup>16</sup> fest und propagierte allgemein den Erziehungsgedanken. Auch diese Vorlage wurde nicht Gesetz. Die Nationalsozialisten beantragten rigoros alle Reformvorhaben mit der »Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 15. Mai 1934«, die vom Vorstand des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten begrüßt wurde. In der zentralen Bestimmung der Verordnung hieß es: »Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen. Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt. Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.«<sup>17</sup>

Der RE von 1973 eines Strafvollzugsgesetzes stellt bereits einen Kompromiß zwischen dem Kommissionsentwurf<sup>18</sup> einer Strafvollzugskommission und den frühzeitig geäußerten Wünschen der Strafvollzugsverwaltungen der Länder dar. Die wenigen Reformvorschriften des Kommissionsentwurfs sind im RE zurückgenommen oder verstümmelt. Der Bundesrat hat im ersten Durchgang 114 Abänderungswünsche an den RE formuliert, so daß am Ende der Gesetzgebungsarbeit aller Voraussicht nach der bisherige Strafvollzug gesetzlich zementiert ist. Wie weit der Alternativentwurf<sup>19</sup> Berücksichtigung findet, ist offen.

<sup>16</sup> Über den Stufenstrafvollzug informiert: Bernhard Koch: Das System des Stufenstrafvollzugs in Deutschland unter Berücksichtigung seiner Entwicklungsgeschichte, jur. Diss., Freiburg 1972.

<sup>17</sup> Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit dem Freiheitsentzug verbunden sind vom 14. 5. 1934, hier Artikel II: Änderung der Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen von 1923, Neufassung von § 48, abgedruckt in: Blätter für Gefängniskunde, 65 (1934), Sonderheft, S. 2/3; bereits im Juli 1933 gab der Vorsitzende des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Otto Weissenrieder gegenüber dem NS-Staat eine Loyalitätserklärung für den gesamten Verband ab, in der es unter anderem heißt: »Eine neue Zeit ist angebrochen. Die letzten 14 Jahre waren im deutschen Strafvollzug schwerster Dienst. Durch die Reformen sind die Anforderungen stark gewachsen. ... Dazu kam ein über die Grenzen vernünftiger Rechtsgewährung hinausgehendes Beschwerde- und Anzeigerecht, das pflichtgetreue Beamte fast vogelfrei machte und unendlich viel nutzlose Arbeit kostete. Typisch für die vergangene Zeit ist die Verleumdung und Verdächtigung der Beamten durch die minderwertigsten Gefangenen und die kritiklose Übernahme und politische Auswertung ihrer Beschwerden durch sozialistische und kommunistische Parlamentarier mit allen Folgen für die angegriffenen Beamten. ... Wir im Strafvollzug atmen auf und sind dankbar dafür, daß wir nun unsere Arbeit wieder ungehindert tun können. ... Wir haben das Vertrauen und die zuversichtliche Gewißheit, daß durch die Tat des Führers der Weg frei geworden ist, für eine wirksamere Bekämpfung des Verbrechens, das – mehr als ferner Stehende ahnen – Auswirkung schlechten Erbguts ist. Die staatsmännische Weisheit des Führers wird auch hier zum rechten Ziele lenken. Strafrecht ist Notwehrrecht der Gesamtheit. ...« Abgedruckt in: Blätter für Gefängniskunde, 64 (1933), S. 113–117; der Übergang vom Strafvollzug der Weimarer Republik zum Strafvollzug des Dritten Reiches ist weitgehend unerforscht.

<sup>18</sup> Kommissionsentwurf, Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz –, Beslossen auf der 13. Arbeitstagung der Strafvollzugskommission vom 4.–8. Januar 1971 in Berlin, Karlsruhe 1971.

<sup>19</sup> Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, bearbeitet von: Jürgen Baumann, Anne-Eva Brauneck, Rolf Peter Callies, Klaus Geppert, Ernst Walter Hanack, Stephan Quensel, Claus Roxin, Rudolf Schmitt, Horst Schüler-Springorum, Günter Stratenwerth, Tübingen 1973.

Verdächtig ist, wie laut und eilig seine differenzierten Schritte zu kleinen Veränderungen als utopisch charakterisiert werden.<sup>20</sup>

Der RE hält grundsätzlich an dem alten Schuldprinzip fest und verheißt zugleich in dem bereits zitierten § 2 den Gefangenen mehr »Lebensqualität«. Der Gegenentwurf des Bundesrates beschreibt genauer, was angestrebt wird: »Der Strafvollzug wirkt im Rahmen der Strafrechtspflege mit an der Erhaltung der Rechtsordnung.« Der Gefangene »... soll die Einsicht gewinnen, daß er für sein Unrecht und seine Schuld einzustehen hat und zum selbstverantwortlichen Verhalten in der Rechtsgemeinschaft hingeführt werden. Im Übrigen dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftätern.«<sup>21</sup> Aber auch der RE geht von der alten Struktur des Strafvollzugs aus, in den Motiven heißt es: »Den Gefangenen können nur solche Rechte zugebilligt werden, die von der Vollzugsbehörde befriedigt werden können.« Deshalb wird die Freiheit des Gefangenen so beschränkt, »daß das Leben in der Anstalt in einer die Behandlung fördernden und geordneten Weise verlaufen kann.«

Die Motive fordern, daß die Lebensbedingungen im Strafvollzug so weit als möglich den Verhältnissen außerhalb der Strafanstalt angepaßt werden sollen. Der Bundesrat hat dagegen Bedenken angemeldet, aber auch die Verfasser der Motive sehen die Grenze der Strafvollzugsreform: »Der strafweise Eingriff, den die Freiheitsstrafe auch als Behandlung darstellt, soll nur soweit eine Grundlage für Beschränkungen des Betroffenen darstellen, wie es für die Verbrechensverhütung und die Bekämpfung der Kriminalität notwendig ist.«<sup>22</sup> Im Klartext heißt dies, daß auch im künftigen Strafvollzug die generalpräventive Funktion der Institution wichtiger ist als die Erfordernisse der »Behandlung«, wie die Strafe nun verschämt genannt wird.<sup>23</sup>

Der RE überläßt die genaue Bestimmung über die Art der Einschränkungen, die die Gefangenen erleiden sollen, dem Ermessen der Beamten und der Justizverwaltungen. Nach den Vorstellungen des Bundesrates sollen die Beamten generell ermächtigt werden, dem Gefangenen Beschränkungen aufzuerlegen »zur Erreichung des Behandlungszieles oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.«<sup>24</sup>

Obwohl die Motive beteuern, daß die Gefangenen nicht als Objekt behandelt werden sollen, haben sie kein Eigentumsrecht (§ 73 RE), müssen sie allen Anordnungen Folge leisten (§ 72 RE) und werden in jeder Beziehung bis zur Entlassung bevormundet. Sie müssen, wie seit 150 Jahren, Zwangsarbeit leisten und werden dafür mit geringsten Beträgen »entlohnt«. In den Strafanstalten bleibt auch weiterhin die Arbeitskraft der Gefangenen beschlagnahmt.<sup>25</sup>

Der Charakter des Entwurfs wie der Vorschläge des Bundesrates werden besonders deutlich an den Bestimmungen über die Kommunikationsstruktur in den Strafanstalten. Grundsätzlich räumt § 13 RE den Gefangenen das Recht auf regelmäßigen Besuch ein. Die nachfolgenden Bestimmungen begrenzen dieses Recht aber auf 2 Besuche von je 30 Minuten im Monat seitens nahestehender Personen (Verwandte). Darüber hinaus können andere Personen zum Besuch zugelassen werden, wenn deren Besuche die Behandlung und die Eingliederung

<sup>20</sup> Vgl.: Hans Heike Jung: Ist der Alternativentwurf eine Alternative oder Utopie?, Zeitschrift für Strafvollzug 23 (1974), S. 50–57.

<sup>21</sup> RE, S. 108; Bundesrat Nr. 2, zu § 2.

<sup>22</sup> Motive, RE, S. 45 re. unten, zu § 2.

<sup>23</sup> Auf diesen Aspekt wird weiter unten nochmals eingegangen.

<sup>24</sup> RE, S. 109, Bundesrat Nr. 4 zu § 4.

<sup>25</sup> Die Bestimmungen des RE über die Gefangenendarbeit sind schon im RE auf unbestimmte Zeit vertagt, eine Analyse erübrigt sich deswegen hier, da alles beim alten Zustand bleibt.

des Gefangenen fördern. Nach § 25 RE kann der Anstaltsleiter die Besuche aller Personen untersagen, »wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde«, bei Nichtverwandten auch dann, wenn die Besuche auf den Gefangenen schädlich wirken. Alle Besuche können nach wie vor überwacht und nach dem Ermessen der Beamten abgebrochen werden; die Verteidigerbesuche sind hiervon ausgenommen.

Die Motive erkennen zwar nicht, welche Nachteile ein überwachter Besuch für den Gefangenen hat, glauben aber, nur durch »Besuchsüberwachung Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte, sowie für den sicheren Gewahrsam des Gefangenen« abwenden zu können. Den Vorteil der Überwachung von Besuchen und des Briefverkehrs sehen die Verfasser der Motive in der »Erweiterung der Informationsbasis über den Gefangenen und seine Verhältnisse«.<sup>26</sup>

Bis zum 31. 12. 1976 kann die Besuchszeit in den geschlossenen Anstalten, d. h. in fast allen Anstalten, auf 15 Minuten beschränkt werden (§ 181 RE). Dies wird mit der »ungünstigen Personallage« und noch zu treffenden Sicherheitseinrichtungen begründet. Darüber hinaus kann nach den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, die Besuchererlaubnis von der Durchsuchung des Besuchers abhängig gemacht werden.<sup>27</sup>

Grundsätzlich wird der Gefängnisverwaltung in § 34 RE erlaubt, die Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche und des Schriftwechsels zu verwerten, wenn dies um der Sicherheit und Ordnung der Anstalt willen oder aus Gründen der »Behandlung« notwendig ist. Die Entscheidung liegt wiederum im Ermessen der Gefängnisbeamten. Auch in diesem Fall gab die Bundesregierung den Forderungen des Bundesrates nach und stimmte der Abschwächung der Bestimmung, daß der Gefangene dabei zu hören ist, zu.<sup>28</sup>

§ 96 RE sieht vor, daß der Anstaltsleiter regelmäßig Sprechstunden einzurichten hat, um Anregungen und Beschwerden der Gefangenen entgegenzunehmen. Mit der lapidaren Begründung, die Einrichtung regelmäßiger Sprechstunden sei in der Praxis nicht durchführbar, fordert der Bundesrat die Streichung dieser Bestimmung und schlägt vor, daß eine Eingabe eines Gefangenen, »die sich als Mißbrauch des Beschwerderechts darstellt«, nicht beschieden zu werden braucht.<sup>29</sup>

Die angeführten Bestimmungen zementieren die bedrückende und demütigende Atmosphäre der Strafanstalten, mit der die Kommunikation zwischen den Gefangenen und der Außenwelt verhindert wird. Wie stark die sozialen Beziehungen des Gefangenen reduziert werden sollen, zeigt schließlich die Bestimmung über den Paketempfang. »Der Empfang von Paketen, namentlich mit Nahrungs- und Genußmitteln, bedeutet für den Gefangenen eine spürbare Erleichterung seiner Lebensführung und eine Festigung seiner Beziehung zu den Außenstehenden.«<sup>30</sup> Mit diesem richtigen Argument begründen die Motive den § 33 RE, der bestimmt, daß der Gefangene pro Jahr drei Pakete erhalten darf. Bisher durfte er nur ein Paket empfangen. Die Beschränkung auf drei Pakete pro Jahr begründet der RE mit der großen Belastung der Gefängnisbeamten, die nach wie vor jedes Paket durchsuchen sollen. Da der bisherige Charakter der Strafe beibehalten werden soll, können die »spürbaren Erleichterungen« nicht gewährt werden.

<sup>26</sup> Motive RE, S. 59 zu § 26.

<sup>27</sup> RE, S. 113, Bundesrat Nr. 21 b.

<sup>28</sup> RE, S. 115, Bundesrat Nr. 28 zu § 34.

<sup>29</sup> RE, S. 123, Bundesrat Nr. 67 zu § 96.

<sup>30</sup> Motive RE, S. 62 zu § 33.

Aus demselben Grund wurde in dem RE auch der Vorschlag der Strafvollzugskommission nicht aufgenommen, daß das Anstaltsessen »gesundheitsfördernd, kräftigend, bekömmlich, abwechslungsreich und schmackhaft...« sein sollte.<sup>31</sup> Die Qualität des Essens soll nach wie vor ein Mittel sein, um die Repressionsfunktion der Strafanstalt spürbar werden zu lassen.

Die totale Unterwerfung des Gefangenen regelt nach einem Vorschlag des Bundesrates mit Zustimmung der Bundesregierung § 72,2 RE in neuer Fassung: »Er (gemeint ist der Gefangene, Th.B.) darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.« Diese Fassung empfiehlt der Bundesrat mit dem Hinweis, daß die Bestimmungen des RE zu farblos formuliert sind, »um eine Grundlage für eine Disziplinarmaßnahme« abzugeben. Die bisherige Gewalt über die Gefangenen soll nicht eingeschränkt werden.<sup>32</sup>

Die sozialtherapeutischen Anstalten, in die ab 1978 Gefangene mit »schwernen Persönlichkeitsstörungen« (§ 65 StGB) überwiesen werden können, finden im RE keine Unterstützung. Im Gegensatz zum Alternativentwurf kommt es dem RE vor allem darauf an, daß Gefangene aus den sozialtherapeutischen Anstalten wieder in den alten Vollzug zurückverlegt werden können, wenn in den sozialtherapeutischen Anstalten kein sichtbarer Resozialisierungserfolg erzielt wird. Es bleibt offen, wer über den Erfolg der Resozialisierung entscheiden soll. Die Drohung mit der Rückverlegung und der postulierte Erfolgszwang können zu einer gefährlichen Torpedierung der Arbeit dieser im Aufbau befindlichen Reformanstalten werden.<sup>33</sup>

## *II. Grenzen der Reform des Strafvollzugs*

Die kurze Darstellung einiger Bestimmungen des RE und der Abänderungswünsche des Bundesrates zeigt, daß die gesetzliche Regelung keine Reform des

<sup>31</sup> Kommissionsentwurf § 23; in einem Brief an den Justizminister von Baden-Württemberg forderten die Strafvollzugsbeamten 1973, die extrem niedrigen Verpflegungssätze (DM 2,35 pro Tag) anzuhaben, damit die Gefangenen so ernährt werden könnten, »wie es Menschen zukommt«. (Badische Zeitung, Freiburg, vom 4. 8. 1973). Der Justizminister hat zugesagt, den Verpflegungssatz im Herbst 1973 oder 1974 auf DM 2,55 pro Tag und Gefangenen zu erhöhen. Vergleicht man diesen Satz mit dem Wareneinsatz (Verpflegungssatz) der Freiburger Studentenmensa von DM 1,50 für ein Mittagessen und DM 1,10 für ein Abendessen, zusammen DM 2,60, sieht man um wieviel schlechter die Gefangenen, die von DM 2,55 noch ein Frühstück und Getränke erhalten, ernährt werden. Selbst wenn andere Reformen verwirklicht werden sollten, bleibt der Strafvollzug für die Gefangenen wegen der schlechten Ernährung ein »Absturz« (Rusche) aus ihren bisherigen Lebensverhältnissen.

<sup>32</sup> In diesem Zusammenhang erscheint ein weiterer Vorschlag des Bundesrats ausgesprochen bedenklich: Gefangen soll bei »krankhaften, die Ordnungen der Anstalt erheblich störenden Erregungszuständen« Beruhigungsmittel zwangsläufig, auch dann, wenn kein Arzt erreichbar ist, beigebracht werden können. In der Begründung heißt es, daß die medikamentöse Beruhigung notwendig ist, weil eine solche therapeutische Maßnahme humarer sei als eine Fesselung oder die Verbringung des Gefangenen in die Beruhigungszelle. Die Anwendung körperlicher Gewalt durch das Aufsichtspersonal sei für dieses entwürdigend. Die Vergabe von Beruhigungsmitteln sei der bessere Weg. (RE, S. 121 f. Bundesrat Nr. 62 zu § 98).

<sup>33</sup> RE, § 9 und Motive S. 50 zu § 9, und Bundesrat Nr. 10 zu § 9, S. 110; Vgl.: Wilfried Rasch: Organisatorische Sicherung sozialtherapeutischer Orientierung: Das Dürener Modell, in: Kriminologisches Journal, 5 (1973), S. 3/5; Felicitas Sagebiel: Schwierigkeiten bei der Organisation von Sozialtherapie. Rollen und Autoritätsstruktur in der Modellanstalt Düren, in: Kriminologisches Journal, 5 (1973), S. 16-30; Werner Heinz/Salomon Korn: Sozialtherapie als Alibi, Materialien zur Strafvollzugsreform, Frankfurt 1973; Sozialtherapie und Sozialtherapeutische Anstalt, (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 14), Bonn-Bad Godesberg 1973. Die Rolle und Funktion der sozialtherapeutischen Anstalten kann in diesem Aufsatz nicht eingeschätzt werden, innerhalb der Geschichte des Strafvollzugs stellen sie aber qualitativ etwas Neues dar, da zum ersten Mal eine Chance besteht, daß der Krankheitsbegriff den Strafbegriff verdrängen kann.

Strafvollzugs bringen wird. Es stellt sich nun verschärft die Frage, warum alle Reformen im Strafvollzug scheiterten oder in der Diskussionsphase verblieben.

Die Versuche, den preußischen Strafvollzug zu reformieren, scheiterten bereits in ihren Anfängen. Das gilt für die Vorschläge des Gerichtspräsidenten Wentzel (1853/54), der eine Art Stufenstrafvollzug, in dem Besserung durch Verkürzung der Strafzeit belohnt wurde, ebenso wie für Wichern, der die christliche Einzelhaft (1850–1863) in Preußen propagierte und an die Besserung der Gefangenen durch totale Isolierung und christlichen Zuspruch glaubte. Auch die Vorschläge Franz v. Liszts wurden innerhalb des Strafvollzugs nicht verwirklicht. Die Sorge um die Gefangenen blieb immer Fürsorgevereinen und den christlichen Kirchen überlassen. Die bürgerlichen Parteien interessierten sich nicht für den Strafvollzug, da ihre Mitglieder in der Regel nicht von ihm betroffen wurden. Ihre politischen Forderungen kamen über die abstrakte Forderung nach einem Strafvollzugsgesetz nicht hinaus. Selten klar sah aber der Zentrumsabgeordnete Reichensperger bei der Debatte um das StGB von 1870 die Grenzen für Reformen in der damaligen Zeit: »Und meine Herren, ist es denn auch nur möglich oder ist es gestattet, wenn es möglich wäre, dieses leibliche Elend unserer Strafanstalten aufzuheben? Ich sage nein, meine Herren, leider nein, weil ich mir vergegenwärtige, daß, wenn nicht tiefes leibliches Elend in jenen Anstalten aufgehäuft wäre, die Lage der Verbrecher eine vielfach bessere sein würde, als die unserer fleißigen, braven Arbeiter in der Freiheit ohne Verbrechen. Das ist eine schlimme, traurige Seite unserer gesellschaftlichen Zustände, sie legt leider der Welt die Verpflichtung auf, das Los auch der ihrer Freiheit Beraubten adäquat zu behandeln, sie nicht besser zu stellen als die freien Arbeiter, damit nicht eine Prämie auf das Verbrechen gesetzt werde...«<sup>34</sup>

Die wenigen Veränderungen innerhalb der Strafanstalten, etwa die Abschaffungen der Prügelstrafe und die leichte Verbesserung der Ernährung, waren eine Anpassung an den gestiegenen Lebensstandard außerhalb der Strafanstalten, aber nicht das Resultat einer Reformbewegung.<sup>35</sup> Während sich innerhalb der Strafanstalten so gut wie nichts änderte, veränderte sich aber nach 1880, entsprechend den Vorschlägen von Franz v. Liszt, die Rechtsprechung.<sup>36</sup> Immer weniger Menschen wurden zur schärfsten Strafart verurteilt, die Zahl der Zuchthausgefangenen und die Zahl der mit Freiheitsstrafe Belegten nahm bis heute beständig ab. Mit der Abnahme der Zahl der Gefangenen vollzog sich zugleich ein spezifischer Ausleseprozeß. Das Zuchthaus und die Strafanstalten heute wurden mehr und mehr die Sammelstätte für die von Franz v. Liszt als »unverbesserlich« bezeichneten Menschen, die immer wieder wegen wiederholten Vergehen gegen die Eigentumsgesetze zu Zuchthaus bzw. Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Der Versuch der Erklärung der offensichtlich immer schlechten Behandlung der Gefangenen – gemessen am jeweiligen Lebensstandard der übrigen Bevölkerung – kann nur am historischen Beispiel unternommen werden, da zur Analyse der heutigen Situation komplexe Untersuchungen notwendig sind.

Zunächst ist ein Rückblick auf die Rolle der Gewalt in der entstehenden bürgerlichen Gesellschaft notwendig; dabei muß das Verhältnis zwischen der staatli-

<sup>34</sup> Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, Band 10, 11. Sitzung vom 28. 2. 1870, S. 98.

<sup>35</sup> Erst nach der Revolution 1918 wurde das allgemeine Schweigegebot in den preuß. Strafanstalten offiziell aufgehoben.

<sup>36</sup> Franz v. Liszt: Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburger Universitätsprogramm 1882, in: ders.: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band I, Berlin 1905, S. 126–179.

chen Gewaltanwendung und der neuen Produktionsweise – zugegebenermaßen in verkürzter Form – dargestellt werden.

Die wichtigsten Maßnahmen des mercantilen Staates »... dienten dazu, die fortschrittliche kapitalistische Produktionsweise und die Entwicklung der Kolonien gesellschaftlich durchzusetzen. Es handelt sich (zu großen Teilen) um eine Legislation und Jurisdiktion zur Herstellung von lohnarbeitsähnlichen Verhältnissen ...«<sup>37</sup> Diesen hier auf eine Kurzform gebrachten Prozeß, durch Einsatz staatlicher Zwangsmittel die Arbeitskraft als Ware verfügbar zu machen, hat Marx im 24. Kapitel des 1. Bandes des »Kapital« ausführlich beschrieben.<sup>38</sup>

Die Aufhebung der Armengesetzgebung und die Freisetzung der ländlichen Bevölkerung, die systematisch aus ihren alten sozialen Verhältnissen vertrieben wurde, bewirkte, daß diese Menschen, vom Hunger getrieben, sich als Lohnarbeiter verdingen mußten. Die Durchsetzung der Trennung von Eigentum und Arbeitsvermögen, »diese absolute Trennung zwischen Eigentum und Arbeit, zwischen den lebendigen Arbeitsvermögen und den Bedingungen seiner Realisierung«<sup>39</sup> ist die Leistung des mercantilen Staates, der mit seinen staatlichen Mitteln die Voraussetzung für die kapitalistische Produktion schafft.

Der bürgerliche Staat hat aber nach der schrittweisen Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise eine andere Aufgabe als der mercantile Staat. »Staatliche Gewalt erhält fortan subsidiären Charakter, wird – in Jurisdiktion, in Polizei- und Militäreinsatz – ausgeübt, zur Sicherung der etablierten gesellschaftlichen Verhältnisse.«<sup>40</sup> Allmählich übernimmt der Staat zu den früheren Aufgaben nun auch die Aufgabe der Legitimation und Erhaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Von der direkten und dauernden Anwendung der Gewalt kann der bürgerliche Staat absehen, denn »... der stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse besiegt die Herrschaft des Kapitalisten über die Arbeiter«<sup>41</sup>

Die »außerökonomische unmittelbare Gewalt« wird nun zum großen Teil im Verborgenen ausgeübt, etwa hinter den großen Mauern der Strafanstalten. Sie wird von den historisch überkommenen Organen angewandt (Polizei, Militär). Sie behalten zunächst ihr »Eigenleben«<sup>42</sup> und unterliegen nur dort einem Umformungsprozeß, wo sich ein direkter Konflikt zwischen den Interessen des Bürgertums und den überkommenen Formen der Gewaltanwendung durch die Gewaltorgane ergibt. Solange dies nicht der Fall ist, können die Funktionäre der Gewaltinstitutionen relativ selbstständig mit den ihnen überlieferten Menschen umgehen, zumal offene Gewalt nur noch gegen diejenigen eingesetzt wird, die sich nicht den »Naturgesetzen der Produktion« fügen.

Die Behandlung von Randgruppen und Minderheiten, die für den Produktionsprozeß ausfallen, – etwa völlig Verarmte, psychisch Kranke, alte Menschen und auch Gefangene –, bleibt außerhalb eines wirksamen Reforminteresses. Die Behandlung der Randgruppen modernisiert sich nur dann, wenn die Produktionsbedürfnisse oder die Legitimationsbedürfnisse dies notwendig machen.

Die bereits 1933 von Georg Rusche veröffentlichten Hypothesen beschreiben

<sup>37</sup> Heide Gerstenberger: Zur Theorie der historischen Konstitution des bürgerlichen Staates, in: Probleme des Klassenkampfes, 8/9 Erlangen (1973), S. 207–226, hier: S. 225.

<sup>38</sup> Karl Marx: Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie, Band I, Berlin 1966 (MEW 23), Kap. 24, S. 761 ff.

<sup>39</sup> Oskar Negt: Thesen zur marxistischen Rechtstheorie, in: Kritische Justiz 6 (1973), S. 1–19, hier S. 14.

<sup>40</sup> H. Gerstenberger, a. a. O., S. 225.

<sup>41</sup> Karl Marx, MEW, Band 23, S. 765.

<sup>42</sup> Zitate aus: Oskar Negt/Alexander Kluge: Öffentlichkeit und Erfahrung. Zur Organisationsanalyse von bürgerlicher und proletarischer Öffentlichkeit, Frankfurt 1972, S. 118 ff.

die Grenzen von Reformen in dem diskutierten Rahmen unter einem anderen relevanten Aspekt. Rusche geht davon aus, daß durch den Strafvollzug die »kriminell gefährdeten« Schichten zumindestens nicht zu Verbrechen angereizt werden sollen, sondern daß durch die »Aussicht auf Strafe, wenn schon nicht alle Angehörigen dieser Schicht, so doch ein wesentlicher Teil...« von Verbrechen abgehalten werden soll. Für diesen Zweck muß der Strafvollzug so beschaffen sein, daß auch den wirtschaftlich schwächsten Schichten das Leben in den Strafanstalten »... noch als ein Absturz gegenüber ihren bisherigen Bedingungen...«<sup>43</sup> erscheint und nicht etwa allein durch die Aussicht auf regelmäßige Ernährung diesen Schichten das Leben in den Strafanstalten als erstrebenswert vorkommt. Rusche meint, daß ein Strafvollzug, der seiner Funktion nicht zuwiderhandeln will, so beschaffen sein muß, »daß gerade die kriminell am meisten gefährdeten Schichten bei rationaler Abwägung immer noch vorziehen, die verbotenen Handlungen nicht zu begehen, als der Strafe zum Opfer zu fallen.«<sup>44</sup>

Deshalb glaubt Rusche auch die Grenzen für eine Reform des Strafvollzugs bestimmen zu können. Seine These lautet, daß »alle Bemühungen um die Reform der Behandlung der Verbrecher ihre Grenze finden an der Lage der untersten sozial bedeutsamen proletarischen Schicht, die die Gesellschaft von kriminellen Handlungen abhalten will.«<sup>45</sup> Sollten Reformen »von einer interessierten öffentlichen Meinung gefordert und durchgesetzt werden«, müssen diese durch andere Maßnahmen, »weniger offensichtliche Verschlechterungen kompensiert werden«.<sup>46</sup>

Die Funktion des preußischen Strafvollzugs läßt sich nun genauer bestimmen: Mit der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsbedingungen und mit der dazu parallel verlaufenden Ablösung des feudal merkantilen Staates durch den bürgerlichen Verfassungsstaat (der allerdings in Preußen bis 1918 nicht vollkommen durchgesetzt war), wandelte sich auch die Funktion des Strafvollzugs. Die bis dahin im Vordergrund stehende Intention der Verwertung und Ausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen verlor sich, der Strafvollzug wurde aber in der alten Form als Disziplinierungsmittel beibehalten.

In seiner Wirkung zielte der Strafvollzug aber nicht auf die bereits straffällig Gewordenen ab, die auch durch die abschreckende Behandlung offensichtlich nicht von neuen Straftaten abgehalten wurden. Vielmehr sollte durch die abschreckende Behandlung der Gefangenen der großen Zahl derjenigen Menschen, die sich bereits aus Tradition und Gewöhnung der kapitalistischen Produktionsweise, ihrer Disziplin und Gesetzlichkeit unterworfen hatten, demonstriert werden, daß die »freiwillige« Unterordnung unter die Normen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung notwendig und sinnvoll war und daß der Staat notfalls in der Lage war, die bestehende Ordnung mit Gewalt aufrecht zu erhalten.

Solange der Strafvollzug auf die große Mehrheit der Nichtverbrecher bestätigend und abschreckend wirkt, gibt es im Strafvollzug sogar einen gewissen Spielraum für Reformen.<sup>47</sup> Überholte Formen des Zwangs können verfeinert

<sup>43</sup> Georg Rusche: Arbeitsmarkt..., a. a. O., S. 66.

<sup>44</sup> A. a. O., S. 65.

<sup>45</sup> A. a. O., S. 66/67.

<sup>46</sup> A. a. O., S. 67.

<sup>47</sup> Daß dieser Spielraum zur Erleichterung des Loses der Gefangenen genutzt werden kann, zeigt die Arbeit verschiedener Gruppen, die mit Gefangenen arbeiten, als Beispiel sei hier der Bericht von Gisla-Burkhardt: Strafvollzug Tegelhaus IV, Reform im Knast, im Kursbuch 31, S. 89–102, genannt.

und modernisiert werden, soweit dadurch nicht die Abschreckungsfunktion des Strafvollzugs in Frage gestellt wird. Der Kampf um die Durchsetzung von Reformen ist deswegen immer der Streit um die Bestimmung dieser nicht exakt festzulegenden Grenze, wobei die Bürokratie die Grenze der Generalprävention stets eher erreicht sieht als die Reformer.

Auf der anderen Seite besteht für die Art der Qual der Gefangenen auch eine Grenze. Sie kann nur soweit getrieben werden, wie dadurch die Legitimität der Strafe als einer gerechten und notwendigen in der bürgerlichen Öffentlichkeit nicht in Frage gestellt wird. In dem Moment, wo die Prügelstrafe und die hohe Sterblichkeit in den Strafanstalten für eine liberale Öffentlichkeit wie auch für die Beamten zum Skandal wurde und dadurch der Schein der gerechten Strafe nicht mehr aufrecht zu halten war, wurde die Prügelstrafe zurückgedrängt und die sanitären Verhältnisse wie das Essen leicht verbessert. Diese Verbesserungen wurden aber durch die Arreststrafe und die schrittweise eingeführte Einzelhaft kompensiert. Die Repression wurde verfeinert, unsichtbarer gemacht, jedoch nicht vermindert.

Nach dem Gesagten lassen sich nun zwei weitere Fragen neu beantworten, einmal die Frage der Behandlung der Rückfälligen und zum anderen die überproportional harte Bestrafung des Diebstahls und anderer Eigentumsdelikte. 1880, und auch heute noch, war die hohe Quote der Rückfälligen, besonders bei den Eigentumstätern, ein Indiz für den Mißerfolg des Strafvollzugs, der die Gefangenen nicht besserte und auch nicht von neuen Straftaten abhielt. V. Liszt wollte diese Gruppe von Gefangenen auf Lebenszeit einsperren, Mittelstädt wollte sie sogar töten lassen. Beide Vorschläge wurden nicht verwirklicht, aber nicht nur aus humanen Gründen.

Die hohe Quote der Rückfälligen zeigte zwar, daß der Strafvollzug nicht die Gefangenen besserte, aber es war auch klar, daß der Kreis der vom Strafvollzug Betroffenen relativ konstant blieb. Wenn der Strafvollzug nicht auf die Gefangenen abzielte, sondern auf die freien Nichtverbrecher, dann war es rationeller, die Zahl der »Sündenböcke«, an denen der Staat seine abschreckenden Machtmittel demonstrierte, nicht ständig auszuweiten, sondern auf denselben Personenkreis zu beschränken. An den »Herausgesiebten«, die in »hoffnungslosem Rhythmus zwischen den Arbeitshäusern, Haftanstalten, Gefängnissen, Zuchthäusern und Asylen...«<sup>48</sup> hin- und herwanderten, demonstrierte der Staat seine Macht, die Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten.

Die überproportional harte Bestrafung der Eigentumsdelikte lässt sich anhand eines von Popitz<sup>49</sup> entwickelten und von Treiber<sup>50</sup> empirisch überprüften Modells der Machtbildung deuten. Popitz hat gezeigt, daß ein »Sanktionsstab« über verschiedene Strategien verfügt, um die »Ungedecktheit der Macht« verschleiern zu können. Damit ist gemeint, daß ein Sanktionsstab prinzipiell nicht alle Normbrüche verhindern oder sanktionieren kann und deswegen Strategien entwickeln muß, damit diese relative Machtlosigkeit nicht offenbar wird. Eine dieser Strategien ist die konsequente Sanktionierung von »Kontrollnormen«, denen fundamentale Bedeutung für das Gesamtsystem zugeschrieben wird. Die verschärzte Sanktionierung der Kontrollnormen soll bei den Normadressaten den Eindruck erwecken, »die Sanktionsmacht sei in jeder Hinsicht gedeckt.«<sup>51</sup>

<sup>48</sup> Zitat aus: Hans Heinrich Jescheck: Lehrbuch des Strafrechts, Berlin 1972 (2. Auflage), S. 80.

<sup>49</sup> Heinrich Popitz: Prozess der Machtbildung, Tübingen 1968.

<sup>50</sup> Hubert Treiber: Entlastungsdefekte des Dunkelfelds, Anmerkungen zu einer Dunkelzifferbefragung, in: Kriminologisches Journal 5 (1973, S. 97–115).

<sup>51</sup> A. a. O., S. 106.

- 250 Ohne Zweifel gehören die Eigentumsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches zu den Normen, denen für den Bestand des Gesamtsystems eine hohe Bedeutung zugeschrieben wurde, sie waren also im Popitz'schen Sinne Kontrollnormen. Ihre exemplarische Sanktionierung durch harte Strafen (Zuchthaus) sollte demonstrieren, daß der Staat in der Lage war, die Einhaltung aller Normen zu erzwingen und daß der Widerstand gegen die zentralen Normen der bürgerlichen Gesellschaft zwecklos war. Werkentin u. a. kommen zu einem ähnlichen Ergebnis: »Als Nichteigentümer von Produktionsmitteln ist der Lohnarbeiter zur Produktion von Mehrwert als Substanz dessen, was der Kapitalist als sozialer Träger des Kapitals ohne eigenes produktives Dasein sich aneignet, gezwungen. Der Diebstahl des Lohnarbeiters wird deshalb nicht nur als ein Verstoß gegen die spezifischen Verteilungsgesetze der bürgerlichen Gesellschaft, sondern zugleich als ein Verstoß gegen seine gesellschaftliche Funktion geahndet.«<sup>52</sup>

<sup>52</sup> Werkentin, Hofferbert, Baurmann: Kriminologie als Polizeiwissenschaft oder wie alt ist die neue Kriminologie?, in: Kritische Justiz 5 (1972), S. 221–252, hier S. 251.